

19. Wird der Traffant eines Wechsels an eigene Order dadurch, daß er seinem Indossamente den Vermerk „ohne Obligo“ beifügt, von seiner Regreßpflicht als Aussteller frei?

I. Civilsenat. Urtheil v. 4. Dezember 1886 i. S. B. (Wekl.) w. A. (Nl.)
Rep. I. 346/86.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Frage, ob nach deutschem Wechselrechte der Aussteller eines an eigene Order gezogenen Wechsels durch den Zusatz „ohne Gewährleistung“ oder „ohne Obligo“ bei seinem Indossamente seine Regressverpflichtung als Aussteller beseitigen kann, ist vom Reichsoberhandelsgerichte in den in Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 1 S. 97 flg., Bd. 21 S. 274 abgedruckten Urteilen verneint worden. Diesem Ergebnisse, welchem auch Dernburg (Preussisches Privatrecht Bd. 2 S. 777 Note 6, vgl. auch S. 729 Note 5, sowie Kunze im Endemann'schen Handbuche Bd. 4 Abt. 2 S. 149) beigestimmt haben (vgl. auch Braun, Die Lehre vom Wechsel S. 161 Note 10), mußte beigetreten werden. Die Argumente, welche gegen dasselbe aus der Auffassung, daß der Wechsel an eigene Order erst mit einem ersten Indossamente ein fertiger Wechsel werde, indem der erste Indossatar in Wahrheit der Remittent sei, hergeleitet werden, erscheinen nicht stichhaltig, weil diese Auffassung unhaltbar ist. Sie steht im Widerspruche mit dem Texte des Art. 6 W.O. in Vergleichung mit Art. 4 Nr. 3, seiner Entstehungsgeschichte und seinem Zwecke, nach welchen offenbar auch der Aussteller eines solchen nicht begebenen Wechsels aus einem gegebenen Accepte sollte Wechselrechte erwerben können. Der Umstand, daß, solange der Aussteller den Wechsel in Händen behält, wegen seiner Personenidentität mit dem Remittenten die Haftung als Aussteller ruht, findet seine Beseitigung durch die Indossierung, indem hiermit die Haftung sowohl als Aussteller, wie als Remittent, der erster Indossant ist, in Wirksamkeit tritt. Auch wenn der Umfang der Haftung aus jeder dieser beiden Rechtsstellungen der nämliche wäre, so würde damit immer die rechtliche Thatsache des Vorhandenseins beider Rechtsstellungen mit der sich aus jeder von beiden ergebenden Verpflichtung nicht beseitigt werden. Übrigens ist ein Unterschied in betreff des Verpflichtungsumfanges bei beiden Rechtsstellungen jedenfalls insofern vorhanden, als der Zieher des Wechsels an eigene Order nur als Aussteller, nicht als Indossant, auf Grund der Bereicherung nach Art. 83 W.O. haften würde. Für die vorliegende Frage entscheidend ist aber derjenige Unterschied, der zwischen der Rechtsstellung des Ausstellers und der des Indossanten in bezug auf die Möglichkeit, überhaupt die Haftung auszuschließen, besteht. Könnte dem Formerfordernisse der Unterschrift eines Ausstellers unter gleichzeitiger Befreiung des Unterzeichners von

der wechselfähigen Haftung als Aussteller genügt werden, so möchte es freilich vielleicht als ein zu weitgehender Formalismus erscheinen, daß der Aussteller, der zugleich Remittent ist, durch den Zusatz des „ohne Gewähr“ bei seinem Indossamente sich nicht zugleich von der wechselfähigen Haftung als Aussteller sollte befreien dürfen, vielmehr für diesen Zweck denselben Vermerk nochmals auf die Vorderseite des Wechsels bei seiner Ausstellerunterschrift zu setzen hätte. Aber darin, daß, wer die Rechtsstellung als Aussteller einnehmen will, sich der Haftung als solcher durch eine Erklärung auf dem Wechsel — zu unterscheiden von einer besonderen Abrede außerhalb des Wechsels — überhaupt nicht entziehen kann, liegt der maßgebende Grund für die Entscheidung der Kontroverse in dem hier vertretenen Sinne.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 64 S. 287; Volkmar und Löwy, Wechselordnung S. 25.

Nach Art. 4 Nr. 5 W.O. gehört „die Unterschrift des Ausstellers (Traffanten) mit seinem Namen oder seiner Firma“ zu den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels. Nach Art. 7 a. a. O. entsteht aus einer Schrift, welcher eines der Erfordernisse des Art. 4 fehlt, keine wechselfähige Verbindlichkeit, und keine der auf solche Schrift gesetzten Erklärungen hat Wechselkraft. Von dem Aussteller heißt es in Art. 8 a. a. O. unter „Verpflichtungen des Ausstellers“: „der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselfähig“, ohne daß der Ausschluß dieser Verbindlichkeit im Falle einer bestimmten Hinzufügung, wie dies im Art. 14 a. a. O. beim Indossamente und im Art. 21 a. a. O. bei der Erklärung des Bezogenen geschieht, vorgesehen ist. Daraus folgt nun zwar nicht, daß, wenn sich neben der Namensunterschrift auf der Vorderseite des Wechsels an der Stelle, an welcher die Ausstellerunterschrift zu stehen pflegt, noch eine Hinzufügung von Worten findet, diese unter allen Umständen ignoriert werden müßten. Vielmehr wird es sich darum fragen, ob nicht entsprechend dem Inhalte des Zusatzes die Bedeutung der Unterschrift als Ausstellerunterschrift beseitigt wird, in welchem Falle dann aber auch wegen Mangels eines wesentlichen Erfordernisses keine der Erklärungen in der Urkunde Wechselkraft hat. Dagegen ist die Möglichkeit, daß die Ausstellerunterschrift als erfülltes Formerfordernis des Wechsels wirkt, aber der Aussteller von der Haftung als solcher durch einen Zusatz auf dem Wechsel befreit wird, ausgeschlossen. Anders lassen sich die angeführten Bestimmungen,

die ihrem Wesen nach Formvorschriften sind, nicht verstehen. Kann es sich danach aber nur darum handeln, ob die Unterschrift als Aussteller als beseitigt anzusehen ist, so ist mit Recht anzunehmen, daß solche Wirkung, auch wenn sie, was dahingestellt bleiben kann, durch die Hinzufügung eines Vermerkes wie „ohne Gewährleistung“ oder „ohne Obligo“ zur Unterschrift auf der Vorderseite herbeigeführt werden kann, einem entsprechenden Zusatz beim Indossamente nicht beizumessen ist. Denn nicht der Wille des Beteiligten, in einem solchen Falle, in dem zwei miteinander unvereinbare Dinge (Rechtsstellung als Aussteller eines in Cirkulation zu setzenden Wechsels und Ausschluß der Haftung als Aussteller, gewollt werden) von besonders präkärer Natur, sondern nur die Form kann entscheiden. Die Unterschrift als Aussteller ist aber in dieser ihrer erkennbaren Bedeutung in keiner Weise beeinträchtigt, und daraus ergibt sich die Haftung als solcher entsprechend Artt. 8. 51. 81 a. a. O. vorbehaltlich besonderer Abreden mit einem Wechselnehmer.“